

gesetz gebot noch verbot noch dhein vereynunge geselschafft püntnûß | gnade freyheit noch priuileg so wir von dem heiligen Stule zu Rome von den Concilien von Romischen keysern koningen oder andern fursten | herren oder stetin erworben oder inneheten oder fürhin erwerben mochten noch besunder kein hof- kamer- oder landtgericht noch dhein andere geistlich | noch werntliche gericht noch sach wi man di da wider erdencken oder sûchen mocht in alle weyß denn wir vns hir inne fur vns vnd | vnnser erben aller gnade freyheit recht appellirens aller hilf vnd alles schirms damit wir vns wider alle vnd igliche in sunder obgeschriben artickel | stuck vnd sach gesetzen reden fündt list oder außzuge suchen mochten mit disem briffe gantzlich verzihen<sup>18)</sup> vnd begeben haben verzichten vnd | begeben vns auch deß alles itzt wissentlichen nach ordenunge der recht in alle weyse. Vnd deß vnd aller vorgeschriben sachen bey vnnsern guten | trewen an eydestat gewunlich nach zu komen vnd zu halten zu warem vrkunde so haben wir alle drey vnser eigene insigel fur vns | vnd vnnser erben offnlich an den briffe lassen hencken. Der geben ist nach Cristi vnser lieben herrn gepurt tausent vyerhundert vnd | im siben vnd sibizigsten jar uff montag nach Sandt Vlrichs tage deß heiligen bischoues.

Orig. Perg. Alle Siegel fehlen.

Nürnberg

Dr. Heinr. Wendt.

18) verzichtet.

### Fastnachtsbelustigung im Jahre 1657.



Unter dem ritterlichen Kaiser Maximilian I. nahm das Turnierwesen einen neuen Aufschwung, der aber nicht sehr lange anhielt. Die Freude an den ritterlichen Spielen liefs verhältnismäßig bald nach; es traten die Ringelrennen, Quintanrennen u. s. w. in den Vordergrund, an welchen sich nunmehr Fürsten und Adel ebenso ergötzten, wie früher an jenen. Dabei kamen Spiele auf, die man sogar als Spott auf das Turnierwesen ansehen könnte, wenn sie nicht von Turnierfähigen selbst betrieben oder protegirt worden wären. Zu diesen gehörte das sogen. Kübelstechen, bei welchen sich die Kämpfenden in hölzerne Kübel oder Bottiche steckten und in dieser Ausrüstung gegen einander anritten, um auf ihre eigene Kosten den Zuschauern Stoff zum Lachen zu bieten. Die Kübelstechen mögen zuerst von den Dienern der Turnierenden gegen ein gutes Trinkgeld der Herren diesen zum »gnädigen Spasse« aufgeführt worden sein. Nach Schmeller-Frommann<sup>1)</sup> schenkte der bayerische Hof im Jahre 1571 den Schäfflergesellen »von wegen, dafs sie ein Küblgestäch triben« vier Gulden. Unter den Festlichkeiten, welche 1596 zu Stuttgart gelegentlich einer herzoglichen Kindstaufe abgehalten wurden, wird auch ein Kübelstechen erwähnt. »Am Mittwoch den 10. merzens hult man den kübelturnier. es zogen nach essens 20 rütter, zechen wirtembergisch, zechen marg-greifisch, uf den renblatz, hatten anstatt der helmen grofse kübel oder sester uf, gemolt, an di ristungen . . . stark angebunden, waren gepecht und gar wol usgefietret . . . hatten hölzene lange sper, davornen stumpf wie weinstößel« u. s. w.<sup>2)</sup>

1) Bayerisches Wörterbuch I, 1218.

2) Grimm, deutsches Wörterbuch V, 2489 f.

Über ein Kübelstechen, das im Jahre 1657, vielleicht von Angehörigen des oberpfälzischen Adels in übermütiger Fastnachtslaune abgehalten wurde, sind in einer Handschrift (Nr. 7103. 2<sup>o</sup>) des german. Museums einige Nachrichten enthalten. Dieselbe ist betitelt: »Miscellanea genealogica In welche verschiedene Geschlechts Nachrichten von mehreren hierinen benannten Familien . . . zusammengetragen worden«; angelegt wurde die Sammlung 1787 von Johann Georg Freiherrn von Gobel auf Hofgiebing und Kulmain, »Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-baiern etc. wirklichen Kammerer, Regierungsrath und Landrichter, dann Landhauptmann zu Amberg, wie auch eines bairischen hochadeligen Seti. Michaelis Ritterordens Groskreuz«. Auf Bl. 412 bis 414 finden sich zwischen den genealogischen Nachrichten, die von verschiedenen Händen des 17. und 18. Jahrhunderts herrühren, die das Kübelstechen betreffenden Schriftstücke, ohne dafs aus denselben hervorgeht, zu welcher der Familien, die in dem Buche berücksichtigt sind, dieselben in Beziehung stehen. Und doch darf wol mit Sicherheit angenommen werden, dafs aus dem Kreise dieser Geschlechter unsere Mittheilungen kamen, die wir als einen Beitrag zur Geschichte der Fastnachtsbelustigungen der adeligen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts und der Derbheit der Sitten, die in derselben damals noch herrschte, nachstehend veröffentlichen.

An die Spitze derselben stellen wir die Einladung, welche auf einem Querfolioblatt in Mandatform niedergeschrieben ist. Es handelt sich dabei um einen Zweikampf zwischen dem Bacchus und seinem »getrew gewesten Sauffbrueder«; als die Veranlassung zu demselben wird die vermeintliche Überlegenheit des letzteren im Essen und Trinken über Bacchus angegeben. Die Einladung hat folgenden Wortlaut:

»Kundt vnd zuwisßen seye Jedermeniglich, Das weilen zu diser Faßnachtzeit sich der dickhe Pachus mit seinem getrew gewesten Sauffbrueder: wegen daß er jme in Essen vnd Trinnkhen, allerdings nichten nachgeben: sondern jhme damit vorgehen will, hefftig erzürnet, vnd entzwayet, Solcher zwyspalt aber, vngeacht man sich starckh bemüehet, Sie beede wider in güete zu verainigen, nicht beigelegt werden khan. Derowegen gedachter Pachus, vnd vorgedacht sein Sauberer brueder entschlossen, Solch jres ernstlichen Streitts halben, ein offentliches Kiblstechen, wie man vor augen sehen würdt, zuhalten. Ersuechen demnach alle liebhabende zueseher, vnd Faßnachtsgenossen, disem jrem Ritterlichen Kiblstechen mit geduldt zuezusehen, vnd welcher vnder jnnen beeden obsigen würdet, die erhaltene Victori vnd Ehr: zuuergonnen, auch in diser lieben Faßnachtzeit, jrer mit freuntlichem angedenckhen nit zuuergessen. Daß wollen Sie jhrem Prasserischen gebrauch nach, alß redliche Biderleith, so Tag alß Nachts, in stetwehrendem wollusst, souil jnnen möglich threuerzig verschulden. Geben in der Faßnacht Ao. 1657«.

Auf einem zweiten Blatte steht, von anderer Hand, die Ordnung des Kübelstechens, die wir nachstehend wiedergeben.

»Verzaichnus oder Cartell, wie man sich bey dem Kibelstechen zuerhalten.

1. Erstlichen geschehen 3 Ritt, die sich vnder solchem Reitten am besten halten, andere herunder Stossen, vund selbst nit herunder fahlen, sondern vf dem Rosß sizen verbleiben, haben den danckh. 2. Wann zween oder mehr gleich werden, Muessens widerumb mit einander stöchen, biß Ihr 3 Maister: dann 3 ge-

wuneter sein. 3. Eß soll sich aber kheiner am Rosß in die Möhin einheben<sup>3)</sup>, khein Pech oder ander vnpassierliche Vorthail brauchen, dan sonst sein Ritt verlohren. 4. Ingleichem da sich ainer mit der Stangen erhielt, hats ebenmessige mainung, daß der Ritt nit gültig. 5. Solle sich auch kheiner von denen so die Roß führen, oder (durch) andere heben lassen, da er getroffen vnd im fallen ist. 6. Daß Schlagen mit der Stangen ist ganz verboten, vnd gestrafft vmb alle drey Ritt. 7. Sondern solle ein ieder sein Stang vber sich führen, darmit seinen gegenheil vf den Kibl stossen, dan auf den leib gilts nit. 8. Daß Eysen Stängl, so vber zwerch durch die Stangen gehet, mueß aines thails vber die Prust, vnd daß ander theil vorher deß armbs stehen. 9. Der Stoß mit der Stangen mueß in deß Pferdts Trab geschehen. 10. Solle woll in obacht genommen werden, daß kheiner anreit, biß Ihne mit dem Horn die loßung geben wirdt, vnd Ihne sein Patrin<sup>4)</sup> mit dem Kartenplats nammen, so Er am Kibl hat, er fordert«.

Als letztes Aktenstück geben wir die Ordnung des Zuges, der immerhin sich stattlich repräsentiert haben muß. Sie lautet:

»Zugordnung deß Kübelstöchens, so gehalten worden in der Fasnacht den 12. Febr: a<sup>o</sup>. 1657.

1. Erstlich Reit der vorreiter vnd blast auf ainem Khüehorn. — 2. Hierauf volgt der Leyrer<sup>5)</sup> auch reitent. — 3. 12 Zani<sup>6)</sup> deren jr 6 Grien vnd 6 Schwarz Claidt zu Fueß, allerlay Posßen treibent. — 4. ain Nar so hinder sich auf ainem ößl reit, mit einem grossen Pierpöcher. — 5. ain groß Camel darauf ain Sackhpfeiffer vnd ain Teorbanist<sup>7)</sup>. — 6. ain Clain Camel darauf ein Aff mit ainer Pauken. — 7. 3 Zani so Kolben tragen. — 8. die 3 Judices. — 9. 2 pantelon mit wunderlichen Instrumenten. — 10. wider 2 panteloni vff ainem ößl sizent, mit zusammen khertem Rukhen, hinder vnd für sich raitent. — 11. Bacho. — 12. 2 stangentrager. — 13. 4 grobe Pfeiffer. — 14. Der Erste patrin<sup>4)</sup>. — 15. Diener. — 16. ain Panierführer mit 16 Kübelstöhern Namens mit den Kartenplöttern, so Ihnen an die Kübel angenaglet. — 17. aber 2 stangentrager. — 18. 4 der Clainen Pfeiffer. — 19. Der ander patrin. — 20. 5 Diener. — 21. der Panierführer mit 16 Kübelstöchern, Namens mit den vf die Kübel genagleten Kartenplöttern. — 22. 2 Posßierliche Narn. — 23. 4 Sadl vnd Riemergsöln mit jrem werckzeug«.

Leider besitzen wir über den Verlauf des Stechens selbst keinerlei Nachrichten, das nach dem, was wir aus der Einladung und den Ordnungen erfahren haben, wohl unter allgemeiner Lust und Freude verlaufen ist.

Nürnberg.

Hans Bösch.

3) d. i. an der Mähne anhalten.

4) Nicod. Frischlin schreibt in seinen »Sieben Bücher, Von der Fürstlichen Württembergischen Hochzeit« (Tübingen 1578) S. 289 am Rande »die Patrin oder vorreitende Waffentreger«, d. i. Wappenträger, und im Texte:

»Darnach her ritten die Patrin  
Gekleidet all in lauter grün  
Zu dem Thurnir verordnet fein,  
Dafs sie aufseher sollen sein.«

Die Patrin scheinen also die Ordner und Kommandanten jeder Abteilung gewesen zu sein.

5) Wol einer, der die Leier spielte.

6) Zanni, italien., Hanswurst, Harlekin.

7) Der Spieler der Theorbe, d. i. einer Bafsclaute von 14—16 Saiten.